

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

der imc Test & Measurement GmbH

Stand: 11.09.2018

## § 1 Geltungsbereich / Vertragsabschluss

- (1) Sofern keine abweichende Vereinbarung im Einzelfall schriftlich getroffen ist, gelten die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der imc Test & Measurement GmbH (nachstehend „imc“ genannt) als Vertragsinhalt für alle Bestellungen von imc und für alle Lieferungen und Leistungen an imc.
- (2) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen Gültigkeit, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners bzw. Lieferanten (nachstehend als „Auftragnehmer“ bezeichnet) von imc werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn imc ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nicht mit den nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen übereinstimmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, imc rechtzeitig vor Vertragsabschluss ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von imc nicht akzeptiert. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so verzichtet der Auftragnehmer auf die Geltendmachung seiner entgegenstehenden Geschäftsbedingungen.
- (4) Sämtliche Bestellungen und Auftragsbestätigungen von imc richten sich ausschließlich an als Unternehmen handelnde Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- (5) Der Auftragnehmer ist, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, verpflichtet, die Bestellung von imc innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb einer Frist von fünf (5) Werktagen, schriftlich, per Telefax oder per

E-Mail anzunehmen. Wird die Bestellung von imc nicht fristgemäß angenommen, ist imc zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Für die Rechtzeitigkeit der Annahme ist der Eingang bei der imc maßgeblich.

- (6) Nur schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erteilte Bestellungen von imc sind rechtsverbindlich, wobei schriftlich oder per Telefax erteilte Bestellungen unterschrieben sein müssen. Mündlich erteilte Bestellungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung oder einer Bestätigung per Telefax oder E-Mail des Auftragnehmers.
- (7) Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch die Annahme des Angebotes des Auftragnehmers durch imc oder durch die vorbehaltlose Annahme der Bestellung von imc durch den Auftragnehmer verbindlich.

## **§ 2 Einhaltung von Vorschriften**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass er alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die Bestimmungen der Aufsichtsbehörden, der Berufsgenossenschaften und die bestehenden Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Produktsicherheit, Brand- und Umweltschutz (wie z.B. EG-Richtlinien, Arbeitsstoff- und Arbeitsstättenverordnungen) sowie Industriestandards einhält. Auf Anforderung wird der Auftragnehmer der imc unverzüglich alle Informationen und Unterlagen über die Liefergegenstände zur Verfügung stellen, die die imc zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften benötigt.
- (2) Der Auftragnehmer hält die einschlägigen Gefahrgutregelungen ein. Der Auftragnehmer stellt imc eine Übersicht über alle gefährlichen Güter und Substanzen zur Verfügung, die er bei Erfüllung des Einzelvertrages verwendet. Er hält die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter bereit und übermittelt der imc auf Anforderung Abschriften hiervon.

## **§ 3 Auftragsdurchführung**

- (1) Die Auftragsdurchführung wird von imc spezifisch geregelt. Sie findet ihre Ausgestaltung in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen, die als Anlage Bestandteil des Einzelvertrages werden. Die im Rahmen der Bestellung von imc in Auftrag gegebenen Leistungen, d.h. die Lieferung von Waren, die Herstellung, Lieferung und Montage von Werk- oder Werklieferleistungen sowie Beratungsleistungen, sind von dem Auftragnehmer qualitativ einwandfrei und fachmännisch gemäß den übergebenen Zeichnungen, Unterlagen und Anweisungen von imc zu erstellen. Sie werden vom Auftragnehmer gewissenhaft ausgeführt und entsprechen dem neuesten anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik.

- (2) Liegt der Bestellung keine Leistungsbeschreibung oder sonstige vergleichbare Dokumentation zugrunde, so wird die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer gesondert zwischen den Parteien – ggf. auch mündlich – zwischen den Parteien abgestimmt.
- (3) Der Auftragnehmer übergibt imc zusammen mit der Lieferung geeignete Installations-, Bedienungs- und Instandhaltungshandbücher sowie einschlägige Materialsicherheitsdatenblätter. Diese Unterlagen müssen alle spezifischen Warnhinweise und/oder Anweisungen in deutscher und in englischer Sprache enthalten sowie in der ggf. im Liefervertrag bestimmten Sprache.
- (4) Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass für imc jederzeit ein verantwortlicher Ansprechpartner erreichbar ist, der ggf. erforderliche Entscheidungen für den Auftragnehmer treffen kann und der die Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und imc koordiniert. imc ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsmäßige Ausführung der Leistung zu informieren. Der Auftragnehmer wird imc insbesondere auf Anfrage angemessen über den Stand der Arbeiten sowie über alle Umstände informieren, die für imc von Bedeutung sein können.
- (5) Vor Annahme der Bestellung analysiert und überprüft der Auftragnehmer die Spezifikation des Liefergegenstands. Er bestätigt, dass die Spezifikation ausreichend und geeignet ist, den Liefergegenstand in Übereinstimmung mit dem Einzelvertrag herzustellen.
- (6) Bei der Herstellung von Liefergegenständen hat der Auftragnehmer zumindest eine Plausibilitätsprüfung für die von imc genannten Maße durchzuführen. Auf gesonderte Anforderung von imc hin wird der Auftragnehmer selbst ein Aufmaß nehmen und eine Zeichnung mit Nennung der relevanten Maße imc zur Verfügung stellen.
- (7) Darüber hinaus hat der Auftragnehmer über eventuelle Einschränkungen der Produktqualität (insbesondere auch über einen ggf. üblichen Verschleiß) in seinem Angebot zu informieren.
- (8) Der Auftragnehmer sorgt für die Lieferung an den vereinbarten Bestimmungsort. Die Kosten der Versendung hat grundsätzlich der Auftragnehmer zu tragen, es sei denn die Parteien haben schriftlich eine kostenpflichtige Lieferung vereinbart. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung frei Haus am genannten Bestimmungsort auf imc über.

- (9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Transporten die Liefergegenstände ordnungsgemäß zu verpacken, zu kennzeichnen und zu verladen, so dass die Unversehrtheit der Lieferung während Verladung, Entladung und Transport sichergestellt ist. Verpackungen, Umverpackungen, Verpackungshilfsstoffe und Warenträger dürfen keine gefährlichen Stoffe beinhalten und müssen, soweit keine Rücknahmevereinbarung bzw. Rücknamesystem besteht, stofflich verwertbar sein. Sämtliche für den Transport einschlägigen Gesetze und Regelungen sind einzuhalten.
- (10) Der Auftragnehmer beschafft unverzüglich alle vollständigen Unterlagen und andere Angaben, die nach Zollvorschriften oder sonstigen Gesetzen und Regelungen erforderlich sind, insbesondere Zollrückvergütungsunterlagen, Ursprungsnachweise sowie sämtliche sonstigen Angaben, die sich auf die handels- oder präferenzrechtliche Herkunft der Ware und Materialien, die darin enthalten sind, beziehen. Soweit für Zollzwecke erforderlich, wird der Auftragnehmer eine Handelsrechnung in zweifacher Ausfertigung ausstellen.
- (11) Der Auftragnehmer wird die im Einzelvertrag vereinbarten Lieferzeiten einhalten. Dies ist wesentlich für die Erfüllung des Einzelvertrages. imc ist nicht verpflichtet, Liefergegenstände anzunehmen, die vor der vereinbarten Lieferzeit geliefert werden. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für Untergang oder Beschädigung der Liefergegenstände, die vor der vereinbarten Lieferzeit geliefert wurden. imc ist berechtigt, Zuviellieferungen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden; erfasst werden insbesondere alle Verpackungs-, Bearbeitungs-, Sortier- und Transportkosten.
- (12) imc kann Liefertermine aus Lieferabrufen bis zu zwei (2) Monate aufschieben, ohne dass der Auftragnehmer zu einer Änderung des Preises, zum Kosten- oder Schadensersatz berechtigt ist.
- (13) Der Auftragnehmer übermittelt imc entweder zusammen mit der Lieferung oder, im Falle einer Montage von Liefergegenständen durch den Auftragnehmer, unverzüglich nach Anlieferung des Produktes eine entsprechende Lieferbestätigung, welche die in der Bestellung von imc angegebene Bestellnummer sowie die dort angegebene Artikelnummer, die genaue Bezeichnung des Liefergegenstands, die Menge und das Gewicht (brutto und netto) enthält.
- (14) Soweit dies aufgrund des Liefergegenstands geboten ist, legt der Auftragnehmer Prüfzyklen zur technischen Überprüfung der Betriebssicherheit des Liefergegenstands fest; diese werden imc mit einer Dokumentation für die zu prüfenden oder zu wartenden Teile spätestens bei Installation ausgehändigt. Der Auftragnehmer

unterbreitet imc auf deren Anforderung hin ein Angebot für die Sicherheitsüberprüfungen oder Wartungsarbeiten.

- (15) Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von Mängeln an Sachen von imc, ist imc unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Sicherheitsmängel handelt. Der Auftragnehmer wird das von ihm eingesetzte Personal entsprechend instruieren und die Einhaltung dieser Verpflichtung überwachen.
- (16) Die Einzelheiten der jeweiligen Auftragsdurchführung werden vor Erbringung der jeweiligen Leistung zwischen dem auf Seiten des Auftragnehmers verantwortlichen Ansprechpartner und einem Mitarbeiter von imc abgestimmt. Die Einweisung der von dem Auftragnehmer für die jeweilige Auftragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter erfolgt im Anschluss an die Abstimmung durch den verantwortlichen Ansprechpartner des Auftragnehmers.
- (17) Der Auftragnehmer führt seine Leistungen mit den dazugehörigen Materialentnahmen in eigener Verantwortung mit eigenem Personal, eigenen Arbeitsschutzmitteln und Maschinen durch. Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen Subunternehmer bedienen. Voraussetzung für den Einsatz von Subunternehmern ist jedoch eine vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von imc. Eine etwaige Zustimmung von imc erfolgt Zug um Zug gegen vorsorgliche Abtretung der Leistungsansprüche gegenüber dem Subunternehmer. Der Auftragnehmer bleibt in jedem Fall für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung gegenüber imc verantwortlich.
- (18) Imc ist berechtigt, jederzeit Änderungen der Liefergegenstände, Zeichnungen, Spezifikationen, Logistikprozesse (wie z.B. Verpackung und Versand) eines Einzelvertrages zu verlangen. Der Auftragnehmer wird unverzüglich, im Regelfall innerhalb von zwei (2) Wochen nach Mitteilung des Änderungsverlangens, die Auswirkungen einer solchen Änderung in Preis und Liefertermin durch Vorlage einer Kalkulation und gegebenenfalls weiterer notwendiger Dokumentation darlegen. Erfordert eine solche Änderung eine preisliche oder terminliche Anpassung, sollen sich die Vertragsparteien auf eine angemessene Anpassung des Einzelvertrages einigen.
- (19) Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Einwilligung von imc weder Materialien austauschen, noch den Herstellungsort, Herstellungsprozess oder die Spezifikation der Ware ändern. imc wird ihre Einwilligung nur aus berechtigtem Grund verweigern.

## § 4 Personal

### (1) Allgemeine Bestimmungen

- a) Der Auftragnehmer wird das zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung eingesetzte Personal sorgfältig auswählen. Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass die ausgewählten Mitarbeiter zuverlässig und für die vorgesehenen Leistungen geeignet sind. Außerdem wird der Auftragnehmer die Mitarbeiter zur Sorgfalt bei der Arbeit verpflichten und die Einhaltung ihrer Pflichten stets überwachen.
- b) Das vom Auftragnehmer ausgewählte Personal hat insbesondere über das notwendige technische Wissen sowie ausreichende Berufserfahrung sowie die ggf. nötige Fachkenntnis und Zulassung zu verfügen, um die vertragsgegenständlichen Leistungen zu erbringen. Zudem wird der Auftragnehmer darauf achten, dass dem Einsatz des jeweiligen Personals keine rechtlichen Vorschriften und/oder Bedingungen entgegenstehen und dass die jeweils gültigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- c) Geht imc vernünftigerweise davon aus, dass das Verhalten oder die Qualifikation des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals den Bestimmungen dieses Abschnitts nicht entspricht und zeigt imc dem Auftragnehmer dies entsprechend an, wird der Auftragnehmer geeignete, von ihr als angemessen und notwendig erachtete Maßnahmen ergreifen, um dem Problem zu begegnen.
- d) Der Einsatz von Personal des Auftragnehmers an den Standorten von imc bedarf aus Sicherheitsgründen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von imc. Der Auftragnehmer wird imc auf deren Anforderung hin vor jedem Einsatz/Auftrag eine Liste der vom Auftragnehmer eingesetzten Personen vorlegen, die insbesondere Angaben enthalten muss über Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Nationalität. imc kann die Zustimmung zum Einsatz einer vorgeschlagenen Person nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn erhebliche Bedenken hinsichtlich der Qualifikation, der Geeignetheit oder der Vertraulichkeit einer zu entsendenden Person oder sonstige begründete Sicherheitsbedenken bestehen.
- e) Eingriffe in Anlagenteile der Haustechnik (z.B. Klima-, Sanitär-, Schalttechnik-/Elektro-, Fernmelde- und Entrauchungs- bzw. Brandschutzanlagen) dürfen aus Sicherheitsgründen, vorbehaltlich der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen, ggf. im Einzelvertrag oder separat erteilten Zustimmung der imc, nur durch diese selbst bzw. durch von dieser ausgewählte und

beauftragte Unternehmen durchgeführt werden. Der Auftragnehmer hat sich im Zweifel bei imc im Einzelfall schriftlich darüber zu erkundigen, ob seine Tätigkeit einen Eingriff in Anlagenteile der Haustechnik darstellt.

- f) Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass sich seine Mitarbeiter vor Erbringung von Leistungen an den Standorten von imc über die einschlägigen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften informieren bzw. diese Information den Mitarbeitern selbst erteilen und wird sie zu deren Einhaltung verpflichten. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter insbesondere verpflichten, sich allen Weisungen autorisierten Personals von imc zu unterwerfen, die im Zusammenhang mit den Sicherheits- und Ordnungsvorschriften an den Standorten von imc ergehen.
- g) Für alle Mitarbeiter des Auftragnehmers, die an den Standorten von imc eingesetzt werden, verbleibt das Weisungs- und Direktionsrecht uneingeschränkt beim Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer obliegt insbesondere
  - die Entscheidung über Auswahl und Anzahl der eingesetzten Auftragnehmer-Mitarbeiter;
  - die Festlegung der Arbeitszeit und Anordnung evtl. Überstunden;
  - die Gewährung von Urlaub und Freizeit;
  - die Durchführung von Arbeitskontrollen und die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Arbeitsabläufe.

(2) Kein Personalübergang, keine Arbeitnehmerüberlassung

- a) Die Parteien sind sich darüber einig, dass während der Laufzeit des Einzelvertrages oder danach kein Betriebsübergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen und deren innerstaatlichen Umsetzung, z.B. in § 613a BGB, und keine Arbeitnehmerüberlassung stattfinden.
- b) Soweit nicht ausdrücklich anders zwischen den Parteien vereinbart, werden beide Parteien, soweit es rechtlich zulässig ist, angemessene Anstrengungen unternehmen, um einen Betriebsübergang bzw. eine Arbeitnehmerüberlassung zu vermeiden und den Übergang von Personal des Auftragnehmers auf imc auf der Grundlage des BGB oder auf andere Weise bzw. eine Arbeitnehmerüberlassung zu verhindern.
- c) Der Auftragnehmer wird imc hinsichtlich jedweder Verluste, Haftung, Kosten, Ansprüche und Auslagen freistellen, welche entweder vor oder nach der Beendigung dieser Vereinbarung aus welchem Grund auch immer von Personal des Auftragnehmers gegen imc oder einen jeden nachfolgenden



Dienstleister mit der Begründung geltend gemacht werden, sie seien als Arbeitnehmer von imc oder je nach Lage der Dinge eines nachfolgenden Dienstleisters zu behandeln. imc wird jedoch alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die finanziellen Verpflichtungen des Auftragnehmers abzumildern. Insbesondere wird imc alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die Arbeitsverhältnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Zudem wird imc jeden nachfolgenden Dienstleister dazu bringen, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Arbeitsverhältnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden. imc wird dem Auftragnehmer unverzüglich über mögliche Ansprüche im Sinne dieses Abschnitts informieren und sich mit dem Auftragnehmer bezüglich der Strategie und dem Inhalt einer jeden Vereinbarung abstimmen.

- (3) Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen beim Arbeitskräfteeinsatz
- a) Der Auftragnehmer garantiert, dass die Vergütungen, die er mit seinen Arbeitnehmern vereinbart und an diese zahlt, ab dem 1. Januar 2015 zumindest den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes entsprechen.
  - b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen von imc Auskunft über die Einhaltung dieser Garantie zu erteilen und die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere Aufzeichnungen über die bei imc geleisteten Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Arbeitsentgelte sowie Lohn- und Gehaltslisten. Die Vorlagepflicht kann auch durch eine Bescheinigung des Steuerberaters des Auftragnehmers erfolgen, in dem dieser bestätigt, dass die Verpflichtungen nach § 20 MiLoG durch seinen Mandanten, den Auftragnehmer, eingehalten wurden. Des Weiteren ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, die Durchführung geeigneter Kontrollmaßnahmen, z. B. die stichprobenartige Befragung der Mitarbeiter, zu ermöglichen. Die Kontrolle kann auch mittels Einschaltung von Dritten (z.B. externe Auditoren oder Wirtschaftsprüfer) erfolgen. Die Vorgaben des Datenschutzes werden eingehalten. Soweit die Nachweise personenbezogene Daten der eingesetzten Arbeitnehmer betreffen, werden sie in teilweise anonymisierter Form vorgelegt. Von der Anonymisierung sind der Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum auszunehmen.
  - c) Legt der Auftragnehmer die Nachweise über die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns auf Aufforderung nicht oder nicht vollständig vor oder wird die Durchführung von Kontrollen gemäß vorstehendem Absatz nicht ermöglicht, ist imc berechtigt, fällige Zahlungen in angemessener Höhe zurückzubehalten.



- d) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solche Nachunternehmer und Verleihbetriebe einzusetzen, die mindestens die Anforderungen des Mindestlohngesetzes erfüllen. Die Garantie und die Verpflichtungen gemäß vorstehenden Absätzen gelten auch für den Fall, dass sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Nachunternehmers bedient.
- e) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, imc von Forderungen der eigenen Arbeitnehmer des Auftragnehmers sowie der im Zusammenhang damit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten freizustellen. Die Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass Arbeitnehmer der vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer imc auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch nehmen.
- f) imc ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, falls der Auftragnehmer (oder ein Nachunternehmer) Vergütungen an Arbeitnehmer zahlt oder gezahlt hat, die nicht den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes entsprechen oder die Nachweise über die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbringt. Das außerordentliche Kündigungsrecht besteht auch, wenn der Auftragnehmer die Kontrollen bzgl. der Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns nicht ermöglicht.
- g) Im Falle der fristlosen Kündigung des Werk-/Dienstleistungsvertrages gem. vorstehendem Absatz f) ist imc berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen.
- h) Schadensersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **§ 5 Unterlagen, Eigentum und Rechte von imc**

- (1) Kalkulationen, Abbildungen, Pläne, Ausschreibungsunterlagen, Anforderungsprofile, Pflichtenhefte, Zeichnungen, andere Unterlagen und sonstige Datenträger sowie Modelle und sonstige Hilfsmittel, z.B. Werkzeuge, bleiben Eigentum der imc und werden dem Auftragnehmer nur vorübergehend überlassen. Diese Sachen sind deutlich als Eigentum von imc zu kennzeichnen. Sie sind sicher und vom Eigentum des Auftragnehmers getrennt aufzubewahren. Der Auftragnehmer erhält diese Sachen auf eigene Kosten in gutem Zustand und ersetzt sie, wenn nötig. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für diese Sachen, solange sie sich in seinem Gewahrsam oder unter seiner Kontrolle befinden; der Auftragnehmer versichert diese Sachen auf seine Kosten und in einem Umfang, der die Wiederbeschaffung bei Verlust deckt. Der Auftragnehmer tritt hiermit alle seine Zahlungsansprüche gegen den Versicherer an imc ab, und imc nimmt diese Abtretung an. Der Auftragnehmer

verfährt mit diesen Sachen vorsichtig und schonend. Sie sind imc nach Beendigung des Einzelvertrages ohne Anfertigung von Kopien gleich welcher Art, unverzüglich zurückzugeben oder auf Wunsch von imc vom Auftragnehmer zu vernichten.

- (2) imc bleibt Inhaber bestehender und zukünftiger Urheber- sowie sonstiger Schutzrechte an ihren Gegenständen und Unterlagen (insbesondere Patent-, Geschmacks-, Gebrauchs- und Markenrechte etc.) einschließlich dessen Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen. Die Rechtsinhaberschaft schließt insbesondere das gesamte Know-how, Ressource- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltung, Muster, Modelle, Konzepte etc. ein.
- (3) imc räumt dem Auftragnehmer hiermit für die Dauer der jeweiligen vertraglich zu erbringenden Leistung ein einfaches, nicht übertragbares Recht ein, das geistige Eigentum von imc zu nutzen, soweit dies zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen gegenüber imc erforderlich ist.
- (4) Die im Eigentum von imc stehenden Sachen und Rechte dürfen nur für den vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie dürfen weder ganz noch teilweise durch Fotokopieren, Mikroverfilmen, elektronische Speicherung oder ein anderes Verfahren vervielfältigt werden, es sei denn, dies ist für Vertragsdurchführung erforderlich. Die Bearbeitung oder Änderung ist nur zulässig, soweit dies zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist. Die Erteilung von Unterlizenzen oder die Zugänglichmachung oder die Nutzung durch Dritte ist – vorbehaltlich einer von Fall zu Fall zu treffenden ausdrücklichen und schriftlichen Einzelvereinbarung – ausgeschlossen.
- (5) Zur Vertragsdurchführung vom Auftragnehmer für imc erstellte Modelle, Vorrichtungen und sonstige Hilfsmittel, insbesondere z.B. Werkzeuge, werden mit ihrer Erstellung Eigentum von imc. Diese Sachen sind der imc nach Durchführung bzw. Beendigung des Einzelvertrages, ohne Anfertigung von Kopien irgendwelcher Art, herauszugeben.

## **§ 6 Mitwirkungspflichten von imc**

- (1) imc stellt die für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und übermittelt die zur Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer notwendigen Informationen.
- (2) imc kann ihre Mitwirkungspflichten auch durch Dritte erfüllen lassen.

- (3) Sofern eine Mitwirkung von imc nicht in ggf. zwischen den Parteien abgestimmten Zeitplänen festgehalten ist, hat der Auftragnehmer imc so rechtzeitig auf die zu erbringende Mitwirkung hinzuweisen, dass die vereinbarte Leistungserbringung nicht gefährdet wird. Sofern eine Mitwirkung von imc nach Auffassung des Auftragnehmers nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgt und diese für den Projekterfolg wesentlich ist, wird er imc darauf hinweisen.
- (4) Der Auftragnehmer wird imc unverzüglich informieren, wenn Mitwirkungsleistungen bzw. Informationen von imc fehlerhaft, unvollständig oder widersprüchlich sind und der Auftragnehmer dies erkennt oder hätte erkennen müssen. Sofern mit zumutbarem Aufwand möglich, hat der Auftragnehmer imc gleichzeitig die erkennbaren Folgen schriftlich mitzuteilen und vor weiteren Maßnahmen eine Korrektur der Informationen abzuwarten. imc wird die korrigierte Information unverzüglich erteilen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Mitwirkungsleistungen bzw. Informationen von imc weitergehend zu untersuchen und zu prüfen, als dies für die Erbringung seiner vertraglichen Leistungen erforderlich ist.
- (5) Kommt die imc ihren Mitwirkungsleistungen trotz entsprechender Aufforderung des Auftragnehmers nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach und hat sie dies zu vertreten, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Leistungsfristen und Termine angemessen, wenn und soweit diese wegen der Verzögerung nicht eingehalten werden können.
- (6) Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um Leistungsstörungen, die durch die Nichterfüllung von Mitwirkungs- oder Beistellpflichten durch imc entstehen, zu kompensieren. Er wird imc insbesondere anbieten, sie – soweit möglich – bei der Erbringung der Mitwirkungs- und Beistellpflichten zu unterstützen. Der Auftragnehmer weist imc zuvor schriftlich darauf hin, wenn er den Einsatz zusätzlichen Personals zu diesem Zweck beabsichtigt und dies zu Mehrkosten bei imc führt. Soweit den Auftragnehmer ein Mitverschulden an einer Leistungsstörung dadurch trifft, dass er sich nicht in zumutbarer Weise bemüht hat, die Einschränkung der vertragsgegenständlichen Leistungen trotz der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Mitwirkungs- und Beistelleistungen zu verhindern, bleibt der Auftragnehmer für die Leistungsstörung verantwortlich.
- (7) Verlangt der Auftragnehmer eine über die geschuldete Mitwirkung von imc hinausgehende Leistung von imc, kann imc es übernehmen, diese anstelle des Auftragnehmers als eigene Mitwirkungsobliegenheit zu erbringen; die für die Erstellung zu zahlende Vergütung reduziert sich entsprechend. Der Auftragnehmer ist jedoch

verpflichtet, diesen Beitrag von imc zu prüfen, ggf. zu korrigieren und zu übernehmen. Die vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche von imc bleiben unberührt.

## **§ 7 Rechte Dritter und Lizenzen**

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die erbrachte Leistung in seinem Alleineigentum steht und frei von Rechten Dritter ist (z. B. Urheber-, Lizenz-, Patent-, oder sonstige Schutzrechte) sowie rechts- und vertragskonform ist.
- (2) Sollten Dritte imc wegen möglicher Rechtsverstöße im Zusammenhang mit der Leistung des Auftragnehmers in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, imc von jeglicher Haftung freizustellen und der imc die Kosten zu ersetzen, die dieser wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, imc von Rechtsverteidigungskosten (z. B. Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig freizustellen.
- (3) Sind gewerbliche Schutzrechte des Auftragnehmers für die Verwendung des Liefergegenstands durch imc erforderlich, räumt der Auftragnehmer imc das räumlich und zeitlich unbegrenzte sowie unwiderrufliche unentgeltliche Recht ein, den Liefergegenstand selbst oder durch Dritte zu nutzen, zu reparieren oder weiter zu veräußern.
- (4) Ist Standard-Software Gegenstand eines Einzelvertrages, räumt der Auftragnehmer imc ein frei übertragbares Nutzungsrecht ein.
- (5) Enthält der Einzelvertrag Entwicklungsarbeiten, die von imc in Auftrag gegeben und bezahlt werden, sei es durch eine Einmalzahlung oder in Raten über den Teilpreis, erwirbt imc die ausschließlichen Rechte an sämtlichen Entwicklungsergebnissen. imc erhält das räumlich und zeitlich unbegrenzte sowie unwiderrufliche Recht an sämtlichen Schutzrechten, auf denen die Entwicklungsergebnisse beruhen oder die imc für den Gebrauch der Entwicklungsergebnisse benötigt, einschließlich des Rechts Unterlizenzen einzuräumen.

## **§ 8 Verzug**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die festgelegte Leistungszeit einzuhalten. Angegebene Leistungstermine/-fristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der vollständigen Leistungserbringung am vereinbarten Bestimmungsort.

- (2) Der Auftragnehmer kommt ohne jede Mahnung in Verzug, wenn er seine Leistungen nicht zu den vereinbarten Terminen erbringt, es sei denn, die Gründe für die Verzögerung sind von ihm nicht zu vertreten.
- (3) Vorausssehbare Liefer- oder Leistungsverzögerungen hat der Auftragnehmer sofort nach Kenntnis, spätestens mit Überschreiten der festgelegten Liefer- oder Leistungszeit von imc unaufgefordert mitzuteilen.
- (4) Unbeschadet der gesetzlichen Verzugsfolgen ist imc für den Fall des Verzugs berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes zu verlangen. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafe jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes des jeweils betroffenen Einzelvertrages betragen. Sofern imc von ihren Abnehmern eine höhere Vertragsstrafe wirksam auferlegt wird, ist stattdessen diese höhere Vertragsstrafe von dem Auftragnehmer zu entrichten. Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB kann die Strafe bis zur Schlusszahlung von imc geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn sich imc bei der Abnahme die Vertragsstrafe trotz ausdrücklicher und schriftlicher Aufforderung durch den Auftragnehmer nicht vorbehalten hat. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

## **§ 9 Höhere Gewalt**

- (1) Als Ereignisse höherer Gewalt gelten Ereignisse, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussvermögens der Vertragsparteien liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragsparteien nicht verhindert werden können, z.B. Brand, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben und sonstige Naturereignisse, Streik, Aussperrung und Krieg. Die Erfüllung des betroffenen Einzelvertrages wird um die Dauer des jeweiligen Ereignisses verschoben. Der Auftragnehmer hat die Imc unverzüglich, spätestens innerhalb von drei (3) Tagen über derartige Ereignisse schriftlich zu informieren.
- (2) Ereignisse höherer Gewalt, die länger als zwei (2) Wochen andauern oder zu einer dauernden Unmöglichkeit der Leistungen führen, berechtigen zur Kündigung des Einzelvertrages. Gesetzliche Kündigungsrechte von imc in der Eigenschaft als Besteller von Werkleistungen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 10 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Preise für die Leistungen des Auftragnehmers sind in der Leistungsbeschreibung bzw. in dem Einzelvertrag festgelegt. Sofern keine abweichende

Vereinbarung im Einzelvertrag schriftlich getroffen ist, sind die Preise in einem Einzelvertrag Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung dar. Die Preise beinhalten insbesondere sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Erfüllung der in diesen Einkaufsbedingungen bzw. in den Einzelbeauftragungen beschriebenen Leistungen notwendig sind und schließen sämtliche Abgaben, Zölle, Verpackungs- und Transportkosten, Versicherung und die gesetzliche Umsatzsteuer ein. Ohne vorheriges ausdrückliches und schriftliches Einverständnis von imc ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Preise anzupassen oder zusätzliche Kosten jeglicher Art zu verlangen.

- (2) Die Rechnung wird so abgefasst, dass sie prüffähig ist und insbesondere auch eine eindeutige Zuordnung und Kontrolle der Kosten erfolgen kann. Sofern keine abweichende Vereinbarung im Einzelvertrag schriftlich getroffen ist, ist eine fällige Vergütung des Auftragnehmers innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach vollständiger sowie vertragsgemäßer Leistungserbringung und Zugang einer prüffähigen Rechnung mit 3% Skonto zu zahlen oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- (3) Abschlagszahlungen hat imc nur zu leisten, soweit dies in der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung vereinbart wurde oder dies gesondert und ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Etwaige von imc geleistete Abschlagszahlungen sind keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Leistungen.

## **§ 11 Aufrechnung, Zurückbehaltung**

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von imc anerkannt sind. Außerdem ist der Auftragnehmer zur Ausübung eines etwaigen Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (2) imc ist zusätzlich zu den gesetzlich eingeräumten Rechten zur Aufrechnung mit Forderungen aus anderen Verträgen mit dem Auftragnehmer berechtigt.

## **§ 12 Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht**

Die Gegenstände der imc bleiben stets ihr Eigentum. Der Auftragnehmer hat wegen aller fälligen und nichtfälligen Ansprüche, die ihm aus seinen Leistungen zustehen, kein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für die imc vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch

imc, so dass imc als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

### **§ 13 Lieferung / Abnahme**

- (1) Der Auftragnehmer wird nach Lieferung bzw. nach Erstellung und Montage oder Installation des jeweiligen Liefergegenstands die entsprechende Prüfung der erbrachten Leistungen durchführen. Eine Abnahme entfällt, es sei denn, es wird von imc eine Abnahme gewünscht, die sodann gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen ist:
- (2) Der Auftragnehmer wird zum jeweils vereinbarten Termin die fertiggestellten und montierten bzw. installierten Liefergegenstände zur Abnahme anmelden („Anmeldung“). Diese Anmeldung setzt voraus, dass der Auftragnehmer die Liefergegenstände vertragsgemäß montiert bzw. installiert hat.
- (3) Teilabnahmen finden nicht statt.
- (4) Die Abnahme setzt eine Prüfung voraus, die innerhalb von vierzehn (14) Arbeitstagen nach Meldung der Fertigstellung, Montage und Funktionsfähigkeit in Anwesenheit des Auftragnehmers und von imc stattzufinden hat.
- (5) Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, in dem ggf. aufgetretene Mängel (im Folgenden auch „Fehler“ genannt) beschrieben werden.
- (6) imc erklärt die Abnahme, wenn die Montage bzw. Installation keine Fehler aufweist. Fehler werden in der Abnahmeerklärung als solche festgehalten und von dem Auftragnehmer unverzüglich beseitigt, soweit nicht eine Frist für die Beseitigung vereinbart ist.
- (7) Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Der Abnahme steht es aber gleich, wenn imc die Liefergegenstände nicht innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Meldung der Fertigstellung, Montage und Funktionsfähigkeit abnimmt, obwohl sie dazu verpflichtet ist. § 641 a BGB bleibt unberührt.

### **§ 14 Haftung für Mängel**

- (1) Soweit gesetzlich einschlägig, ist imc verpflichtet, die gelieferten Liefergegenstände unverzüglich daraufhin zu untersuchen, ob die vereinbarte Menge geliefert wurde und/oder sonstige offene Mängel vorliegen. Eine Mängelrüge bezüglich offener Mängel ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie dem Auftragnehmer innerhalb einer Frist von fünf (5) Werktagen nach Übergabe der Liefergegenstände zugeht.



Verdeckte Mängel hat imc innerhalb einer Frist von fünf (5) Werktagen nach Entdeckung des Mangels zu rügen.

- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet die Mängelfreiheit seiner Leistungen. Er gewährleistet insbesondere, dass der Liefergegenstand der Spezifikation entspricht und die vertraglich vereinbarte Qualität aufweist. Sofern der Auftragnehmer für die Konstruktion verantwortlich ist, gewährleistet er zusätzlich die Fehlerfreiheit der Konstruktion und die Eignung des Liefergegenstands für den vertraglich vereinbarten Zweck.
- (3) Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen imc uneingeschränkt zu. imc ist insbesondere berechtigt, nach ihrer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen. Der Auftragnehmer haftet auch für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Rückrufaktionen), soweit er dazu gesetzlich verpflichtet ist.
- (4) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Leistung bei Gefahrübergang auf imc die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Leistungsbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von imc – Gegenstand des Einzelvertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Einzelvertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Leistungsbeschreibung von imc, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- (5) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen imc Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn imc der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (6) imc kann Mangelbeseitigungsmaßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst treffen, von Dritten treffen lassen oder selbst Ersatz beschaffen, wenn der Auftragnehmer der schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von imc gesetzten angemessenen Frist nicht nachgekommen ist oder Insolvenzantrag über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt wurde. Dies gilt auch ohne vorhergehende Aufforderung in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und dem Auftragnehmer eine Frist zur Abhilfe zu setzen.

- (7) Geringfügige Mängel kann imc sofort auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen oder beseitigen lassen.
- (8) Bei Gefahr im Verzug ist imc berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Auftragnehmer die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (9) Falls die Abnehmer von imc berechtigt sind, Mangelbeseitigungsmaßnahmen ohne Fristsetzung auf Kosten von imc auszuführen oder zu veranlassen, z. B. weil nach Eintritt des Verzuges geliefert wird und die Abnehmer wegen der Vermeidung eigenen Verzugs ein Interesse an sofortiger Beseitigung des Mangels haben, so hat der Auftragnehmer diese Kosten an imc zu erstatten, es sei denn, der Verzug ist nicht von dem Auftragnehmer zu vertreten.
- (10) In den in vorstehenden Absätzen (6) bis (9) genannten Fällen ist der Auftragnehmer unverzüglich zu verständigen. Über Art und Umfang der Mängel und die ausgeführten Arbeiten übersendet imc dem Auftragnehmer einen Bericht.
- (11) imc kann von dem Auftragnehmer die Freistellung von allen Ansprüchen der Abnehmer verlangen, wenn und soweit der Auftragnehmer durch seine Lieferung hierfür eine haftungsbegründende Ursache gesetzt hat. Für die Freistellung von gegen imc gerichteten Schadensersatzansprüchen außerhalb des Haftungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes gilt dies nur, wenn und soweit der Auftragnehmer die Ursache verschuldet hat.
- (12) Liegen Voraussetzungen für Ansprüche gegen den Auftragnehmer im alleinigen Gefahren- oder Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, so trägt der Auftragnehmer für das Nichtvorliegen solcher Anspruchsvoraussetzungen die Beweislast.
- (13) Die vorbezeichneten Ansprüche von imc verjähren innerhalb von sechsunddreißig (36) Monaten nach gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften nicht eine längere Verjährungsfrist für Mängelansprüche vorgesehen ist.
- (14) Sofern imc von ihren Abnehmern ein späterer Verjährungsbeginn wirksam auferlegt wird, ist stattdessen dieser spätere Verjährungsbeginn maßgeblich, spätestens beginnt die Verjährung jedoch ein (1) Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (15) Die Freigabe einer Entwicklung durch imc schließt Gewährleistungs- und Produkt haftungsansprüche weder aus, noch schränkt sie diese ein.

## **§ 15 Garantie**

- (1) Zusätzlich zu seiner Haftung für Mängel übernimmt der Auftragnehmer für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten die Garantie dafür, dass die Leistung frei von Mängeln ist und vereinbarte Beschaffenheiten vorhanden sind.
- (2) Die vorstehend genannte Garantiefrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstands bzw. der Leistungserbringung.

## **§ 16 Audit**

- (1) imc ist berechtigt, den Herstellungsprozess des Auftragnehmers nach vorheriger Anmeldung vor Ort zu jeder angemessenen Zeit sowie im praktikablen Umfang zu untersuchen und zu auditieren.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass imc auch bei seinen Erfüllungsgehilfen und Subunternehmen ein entsprechendes Untersuchungs- und Auditierungsrecht zusteht.

## **§ 17 Haftung von imc**

Für die Haftung von imc sowie für die eigene Haftung ihrer Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – gelten folgende Regelungen:

- (1) Die Haftung von imc für Schadensersatz wird wie folgt beschränkt:
  - a) imc haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung von Kardinalpflichten (d. h. von wesentlichen Pflichten, deren Erfüllung von der Imc geschuldet wird und für die Erreichung des Vertragsziels von eminenter Bedeutung ist, bzw. deren Einhaltung von imc geschuldet wird und deren Verletzung dazu führen kann, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird);
  - b) imc haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten.
- (2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadensersatz gegen imc beträgt ein (1) Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse, -beschränkungen und -begrenzungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

- (4) imc übernimmt keine Haftung gegenüber dem Auftragnehmer oder Dritten, wenn der Schaden auf dem Verhalten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen beruht. Insbesondere übernimmt imc in diesen Fällen keine Haftung für Schäden aus Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Schutzvorschriften oder aus Verstößen gegen die jeweils geltenden Richtlinien und Anweisungen. Der Auftragnehmer hat sich hierüber eigenständig zu informieren. Ein Mitverschulden des Auftragnehmers ist diesem anzurechnen.
- (5) Für unentgeltliche Leistungen steht imc nur für diejenige Sorgfalt ein, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
- (6) Werden Schadensersatzansprüche erhoben, so müssen sie innerhalb von sechs (6) Monaten nach schriftlicher Ablehnung durch imc klageweise geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass innerhalb der Frist ein selbständiges Beweisverfahren eingeleitet wurde. Dies gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, die innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist verjähren.

## **§ 18 Haftpflichtversicherung**

- (1) Der Auftragnehmer schließt den branchenüblichen globalen Versicherungsschutz bei einem leistungsfähigen Versicherer ab (insbesondere Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung), der jeweils Schäden am Eigentum der imc, deren Abnehmern oder Dritten bis zu einer Höhe von 10 Millionen EUR abdeckt. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind gegen Arbeitsunfälle zu versichern. Der Auftragnehmer weist bei Vertragsabschluss gegenüber imc nach, dass er über eine solche Haftpflichtversicherung verfügt.
- (2) Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des Einzelvertrages aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängel- und sonstigen Schadensersatzansprüche. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist imc nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zu seiner fristlosen Kündigung berechtigt. Weitergehende Ansprüche von imc, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 19 Verschwiegenheitspflicht, Geschäftsdaten**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich gekennzeichnete Informationen oder Informationen von imc („vertrauliche Informationen“), die von sich heraus als vertraulich gelten, vertraulich zu behandeln und keine Kopien von vertraulichen Informationen anzufertigen oder diese Informationen Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, dies ist erforderlich, um aus der Bestellung bzw. diesen Einkaufsbedingungen resultierende Verpflichtungen zu erfüllen. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, Kalkulationen, Abbildungen, Pläne, Ausschreibungsunterlagen, Anforderungsprofile, Pflichtenhefte, Zeichnungen, andere Unterlagen sowie sonstige Datenträger, Modelle und sonstige Hilfsmittel strikt geheim zu halten. Nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von imc dürfen sie Dritten offengelegt werden und/oder für eigene Zwecke des Auftragnehmers, die nicht Inhalt des Einzelvertrages bzw. dieser Einkaufsbedingungen sind, genutzt werden. Der Auftragnehmer darf die Vertragsbeziehung zu imc nur mit deren schriftlichen Zustimmung Dritten offen legen.
- (2) Die vorstehende Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind, die bereits zuvor auf rechtmäßige Weise dem Auftragnehmer bekannt geworden sind, die unabhängig von diesem Vertrag entstanden sind, sowie im Falle einer gesetzlichen oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung bestehenden Offenlegungs- oder Auskunftspflicht des Auftragnehmers. Die vorstehend genannten Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit gelten zeitlich unbefristet auch über die Dauer des Einzelvertrages hinaus und sind Dritten, insbesondere Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen, die Zugriff auf vertrauliche Informationen erhalten, ausdrücklich und schriftlich aufzuerlegen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Unterlagen, Dateien und sonstigen Verkörperungen von vertraulichen Informationen, die er von imc erhalten hat, sorgsam zu verwahren.

## **§ 20 Datenschutz und Datensicherheit**

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung oder Bearbeitung des Einzelvertrages, und/oder der Leistungsbeschreibung bzw. dieser Einkaufsbedingungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz und Datensicherheit beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und imc auf Verlangen nachzuweisen.

Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass imc im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten in den EDV-Systemen von imc gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

- (2) Für den Fall, dass der Auftragnehmer zum Zweck der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen personenbezogene Daten im Wege der weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG) für imc erhebt, verarbeitet oder nutzt oder der Auftragnehmer für imc die „Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen“ im Sinne von § 11 Abs. (5) BDSG durchführt, werden die Parteien eine „Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung“ gemäß § 11 BDSG treffen, die imc dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen wird.

## **§ 21 Kündigung, Rücktritt**

- (1) imc hat das Recht, den Einzelvertrag gemäß § 649 BGB zu kündigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, stehen dem Auftragnehmer im Falle der Kündigung aufgrund dieser Regelung die gesetzlichen Rechte zu, der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, auf der Basis der durch die Kündigung ersparten Aufwendungen die von ihm beanspruchte Vergütung nachvollziehbar darzulegen. Des Weiteren ist der Auftragnehmer verpflichtet darzulegen, welche Teilleistung er als fertig gestellt bzw. begonnen ansieht. Der Auftragnehmer unterstützt imc auf deren Wunsch gegen angemessene Vergütung in angemessener Weise so, dass imc oder ein Dritter die beauftragte Leistung fertig stellen kann, sofern dies für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist. Diese Unterstützungsleistung gilt als „Füllauftrag“ im Sinne von § 649 BGB, soweit dies für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Einzelvertrages aus wichtigem Grund sowie gesetzliche Rechte zum Rücktritt vom Einzelvertrag bleibt unberührt.
- (3) Kündigung und Rücktritt bedürfen jeweils zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 22 Service und Ersatzteile**

- (1) Für Produktionsmaterial stellt der Auftragnehmer den Ersatzteilbedarf von imc während und für fünfzehn (15) Jahre nach dem Ende der Serienlieferung sicher. Als Preis gilt der während des Bestehens des Einzelvertrags darin jeweils vereinbarte aktuelle Produktionspreis. Für den anschließenden Zeitraum wird der Preis im Rahmen der Auftragserteilung vereinbart.

- (2) Für Liefergegenstände, die nicht Produktionsmaterial sind, stellt der Auftragnehmer den Ersatzteilbedarf von imc zu marktgerechten Preisen für die Dauer von mindestens fünfzehn (15) Jahren ab dem Tag der ersten Lieferung sicher.
- (3) Auf Verlangen von imc werden dieser Serviceliteratur und weitere erforderlichen Materialien unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

### **§ 23 Werkzeuge des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer gewährt imc ein Ankaufsrecht an den Werkzeugen, die für die Herstellung der für imc bestimmten Liefergegenstände notwendig sind. Hierzu zählt auch sämtliches Zubehör, wie z.B. Schablonen, Matrizen, Messinstrumente, Vorrichtungen, Formen, Muster und verbundene Software, Zeichnungen und sonstige zugehörige Dokumentationen, die zur Produktion der Liefergegenstände benötigt werden. Übt die imc ihr Ankaufsrecht aus, berechnet sich der Kaufpreis aus den ursprünglichen Anschaffungs-/Herstellungskosten abzüglich erfolgter Abschreibungen für Abnutzung und gegebenenfalls sonstige Abschreibungen bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Werkzeugs nach der Ausübung des Ankaufsrechts. Abschreibungen für Abnutzung werden nur berücksichtigt, wenn dem Auftragnehmer über den Teilepreis eine Vergütung für diese Abschreibungen zugeflossen ist. In keinem Fall darf der Kaufpreis zum Zeitpunkt der Ausübung des Ankaufsrechts den Marktwert (Wiederbeschaffungskosten für ein gleichartiges gebrauchtes Werkzeug) übersteigen. Das Ankaufsrecht besteht nicht, wenn der Auftragnehmer die Werkzeuge für die Herstellung seiner sonstigen Standardprodukte benötigt.
- (2) Der Auftragnehmer stattet imc mit allen Informationen aus, die imc zur Installation, Montage und Verwendung dieser Werkzeuge benötigt. imc darf die Informationen vorbehaltlich gewerblicher Schutzrechte des Auftragnehmers uneingeschränkt nutzen und veröffentlichen. Konstruktions- oder Produktionsinformationen, die einem geistigen Eigentumsrecht des Auftragnehmers unterliegen, darf imc nur für eigene Zwecke verwenden.

### **§ 24 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Auftragnehmer darf – vorbehaltlich der Abtretung von Geldforderungen gemäß § 354 a HGB – einzelne Rechte des Einzelvertrages und der Einkaufsbedingungen sowie den Vertrag im Ganzen nicht auf Dritte übertragen, es sei denn, imc erteilt hierzu ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung.



- (2) Die Nichtwahrnehmung eines vertraglichen Rechtes gilt nicht als Verzicht auf das betreffende Recht, es sei denn, dass dies dem anderen Vertragspartner vom Inhaber des Rechtes ausdrücklich und in schriftlicher Form mitgeteilt wird.
- (3) Erfüllungsort ist der Sitz von imc. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse) der Sitz von imc vereinbart. Dies gilt auch für das gerichtliche Mahnverfahren sowie für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. imc ist berechtigt, einen Rechtsstreit auch am gesetzlichen Gerichtsstand anhängig zu machen.
- (4) Für alle Vereinbarungen und Rechtshandlungen der Vertragspartner im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- (5) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind in deutscher und englischer Sprache verfasst. Rechtsgültig und allein verbindlich ist jedoch nur die deutsche Fassung.
- (6) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Abweichende oder ergänzende Bedingungen sowie Änderungen des Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart und ausdrücklich als Änderung oder Ergänzung gekennzeichnet werden.
- (7) Durch die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.